

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2019

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Schneesterne Deizisau", hat seinen Sitz in Deizisau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

1. Der Verein betreibt und fördert den Skisport, das Bergsteigen und Wandern als Mittel der körperlichen und sittlichen Gesundheitsförderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gezahlt werden.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller Art sind ausgeschlossen.
4. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 3

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen regelmäßige Ski- und Wanderausfahrten sowie Teilnahme an verschiedenen Wettkämpfen.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschuß

§ 4

1. Ordentliches Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung der Sorgeberechtigten als sonstige (außerordentliche) Mitglieder aufgenommen werden. Jugendliche scheidern mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus und werden ordentliche Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei Kindern und Jugendlichen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters voraussetzt.
2. (1) Mit der Aufnahmeerklärung anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen (z. B. Hüttenordnung und Datenschutzordnung) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet
3. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind- Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Geschäftsjahresende gegenüber dem Vorstand
 - b) Durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann nur durch den Ausschluß beschlossen werden.

Gründe für einen Ausschluß sind:

- a) Verstoß gegen die Satzung
- b) Schädigung des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrags
- d) Unehrenhaftes Verhalten

Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nur der ordentliche Rechtsweg angerufen werden.

III. Mitgliedsbeiträge

§ 6

1. Mitgliedsbeiträge sind der Jahresbeitrag und der Aufnahmebeitrag.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann diese Kompetenz widerrufbar auf den Vorstand übertragen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Neueintretende Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum für das Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag.
4. Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren, ab Inkrafttreten (01.02.2014) im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu

verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE27ZZZ00000035179 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

5. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen.

IV. Organe

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß
- d) die Jugendvertretung
- e) besondere Vertreter

V. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Der Vorstand ruft jährlich durch schriftliche Benachrichtigung am Ende der Wintersaison eine Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenberichte
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlußfassung über Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die gleichzeitige Wahl mehrere Kandidaten (Blockwahl) und Listenmehrheitswahl sind zulässig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

VI. Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden.
2. Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der 1. oder 2. Vorsitzende je einzeln. Der 2. Vorsitzende macht von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn zur Vertretung ermächtigt hat.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuß gegebenen Richtlinien.

§ 10

1. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern sowie
dem Leiter Finanzen
dem Leiter Wintersport
dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
dem Leiter Hütte
dem Leiter Freizeitsport
dem Leiter Jugend
und weiteren Beisitzern
2. Der 2. Vorsitzende kann zugleich Leiter eines der in Ziff. 1. genannten Ressorts sein. § 11
1. Die Sitzungen von Vorstand und Ausschuß werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beide Organe sind beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus, kann es durch Wahl des Ausschusses, beim Jugendleiter durch Wahl des Jugendausschusses, ersetzt werden; zur Neuwahl eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12

1. Die Jugendvertretung des Vereins besteht aus der Jugendvollversammlung und dem Jugendleiter sowie dem Jugendsprecher. Grundlage ihrer Arbeit ist eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf.

§ 13

1. Die von den Vereinsorganen (§ 7a-d) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden und dieser über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 14

Der Hüttenleiter oder ein vom Vorstand bestellter Vertreter ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er hat Vertretungsmacht innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Das Nähere bestimmt der Vorstand.

VII. Auflösung des Vereins

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder besucht ist und auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deizisau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.